BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Checkliste zur Umsatzsteuersatz-Senkung

Handlungsbedarf in 7 Bereichen

Firmenname: _____

Ansprechperson: _____

HINWEISE:

Derzeit sind folgende Senkungen des Umsatzsteuersatzes geplant bzw bereits in Geltung:

Die Lieferung von Schutzmasken von 14.04.2020 – 31.07.2020 ist von der Umsatzsteuer befreit.

Als Anreiz für Reparaturleistungen wurde in der Regierungsklausur eine Senkung des Umsatzsteuersatzes für Reparaturleistungen auf 13 % angedacht. Hierzu sind derzeit noch keine detaillierten Informationen veröffentlicht.

Für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ist in den Bereichen Gastronomie, Kultur sowie Publikationen eine Herabsetzung der Mehrwertsteuer auf 5% geplant.

In der **Gastronomie** ermäßigt sich der Steuersatz auf die Abgabe von Speisen und Getränken (alkoholische und nicht-alkoholische), für die eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Auch Tätigkeiten, für die keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist (z.B. Schutzhütten), können den begünstigten Steuersatz an anwenden.

Im **Publikations- und Kulturbereich** sollen die Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von

- Büchern, Broschüren und ähnliche Drucke
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- und Malbücher für Kinder
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt
- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wanderkarten
- Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, Collagen
- Originalstiche, - schnitte und –steindrucke
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
- Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern
- Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern
- Künstlerische Fotografien

unter den 5%-igen Steuersatz fallen.

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

Für folgende **Kulturleistungen** findet der ermäßigte Steuersatz ebenso Anwendung:

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind
- Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer
- Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere Orchester, Musikensembles und Chöre (auch für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer)
- Filmvorführungen
- Der Besuch von botanischen oder zoologischen Gärten sowie Naturparks

Die vorliegende Checkliste soll als Orientierung zur Senkung des USt-Satzes auf 5 % ab 01.07.2020 dienen (die USt-Befreiung für Schutzmasken sowie die USt-Senkung für Reparaturdiensleistungen sind nicht explizit erwähnt; die Checkliste könnte auch sinngemäß dafür angewandt werden). Allerdings kann eine Checkliste nicht sämtliche vorkommende Sachverhalte abdecken oder kann zu umfassend sein, ist somit an die individuellen Gegebenheiten anzupassen.

1. Einkauf/Beschaffung	Ja	Nein	Anmerkung
Eingangsrechnungen auf korrekte Steuersätze prüfen			
• Lieferung / Leistung wurde bis 30.06.2020 erbracht: 20 % bzw. 10 % bzw. 13 %			
• Lieferung / Leistung wurde ab 30.06.2020 bis 31.12.2020 erbracht: 5 %			
geleistete Anzahlung bis 30.06.2020: Korrektur Vorsteuerabzug, bei Bedarf berichtigte Anzahlungsrechnung mit 5 % USt anfordern			
Einkauf von Dauerleistungen — zutreffenden USt-Ausweis ab 01.07.2020 beachten			
Voraus- Dauerrechnungen bis 30.6.2020 mit 20 % bzw. 10 % bzw. 13 % erhalten — Rechnung berichtigen lassen			
Information an die MitarbeiterInnen im Einkaufs- und Beschaffungsbereich über die Wirkung der USt-Senkungen			
Sonstiges			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

2. Dauerverträge bzw. langfristige Verträge im Einkauf	Ja	Nein	Anmerkung
Falls Dauerverträge bzw. langfristige Verträge vorhanden sind, diese bezüglich des zutreffenden Ausweises der Vorsteuer anpassen und die Abrechnungen auf die neuen Steuersätze umstellen lassen. Dauerverträge enthalten häufig Regelungen zu Teilleistungen. Teilleistungen müssen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sein und als solche so vereinbart sein. Teilleistungen werden nachfolgenden zeitlichen Einordnungen erbracht:			
• Monatlich			
• Vierteljährig			
• Jährlich			
Es liegen folgende Dauerverträge im Einkauf vor:			
• Theater- bzw. Konzert-Abo			
• Rahmen- bzw. Dauerverträge mit Künstlern			
• Rahmen- bzw. Dauerverträge mit Musikgruppen			
• Rahmen- bzw. Dauerverträge mit Theatergruppen			
• Abo für Museum- bzw. Zooeintritte			
• Zeitschriften-Abo (Druck und/oder Online)			
• Sonstigen			
In den Verträgen ist mit Wirkung ab 01.07.2020 sowohl der neue Steuersatz als auch der neue Vorsteuerbetrag (Umsatzsteuerbetrag) zutreffend auszuweisen oder mittels Schreiben zu ergänzen.			
Sonstiges			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

3. Verkauf / Vertrieb	Ja	Nein	Anmerkungen
Zu den Auswirkungen und Vereinfachungen auf die Registrierkasse und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % siehe unsere Newsletter sowie den Link https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html			
AGB prüfen und ggf. anpassen: USt-Satz, USt-Wert, Endpreis			
Prospekte und Kataloge prüfen und ggf. anpassen:			
USt-Satz, USt-Wert, Endpreis			
Preislisten prüfen und ggf. anpassen: USt-Satz, USt-Wert, Endpreis			
Angebote auf Homepage prüfen und ggf. anpassen:			
USt-Satz, USt-Wert, Endpreis			
Online- Vertrieb:			
Buchungsportal bezüglich der neuen Steuersätze anpassen			
Prüfe: Übersichtsseiten, Artikelseiten, Banner/Templates, Buy Boxen			
Prüfe: Bestell- und Auftragsbestätigung			
Prüfe: Rechtstexte / AGB			
• Konkrete Hinweise zur Umsatzsteuer enthalten?			
• Keine Änderung, da kein konkreter Prozentsatz genannt ist?			
Mischbetriebe (Handel und Gastronomie):			
Umsatzsteuersatz Getränke Speisen (Lebensmittel) im Handel – bleibt bei 20 % bzw. 10%			
Umsatzsteuersatz bei Getränke/Speisen im Rahmen der Gastronomie – 5 %			
Anzahlungen (siehe auch UStR Rz 1476)			
• Vereinnahmte Anzahlungen vor 01.07.2020 für Leistungen nach 30.06.2020:			
• Korrektur der versteuerten Anzahlungen auf neuen Steuersatz 5 % in UVA für 07/20			
• Anzahlungsrechnungen bei Bedarf berichtigen (v.a bei Rechnungen an Unternehmern mit VSt-Abzug)			
• Bei Privatpersonen: Überprüfung ob ein Sammelrundschreiben mit Hinweis auf neuen USt-Satz von 5 % effizienter als Berichtigung der Anzahlungsrechnung ist.			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

• Für Berichtigung Anzahlungsrechnung noch zuwarten, ob nicht weitere Vereinfachungen veröffentlicht werden.			
• ab sofort: Anzahlungsrechnung mit 5 % ausstellen			
Herabsetzung der Preise wegen MwSt-Senkung erforderlich? Änderungen in der Preisstruktur			
Falls Herabsetzung, neue Preisauszeichnung veranlassen			
Werbeaktionen zur Steuer- und Preissenkung gewollt?			
Preisauszeichnung und offener Umsatzsteuer-Ausweis —Umsatzsteuer zutreffend ausweisen			
Preisauszeichnung und Hinweis auf USt-Sätze — Die neuen USt-Sätze hinterlegen			
Formulierung „Preise inkl. 20 % Umsatzsteuer“ auf „Preise inkl. 5 % Umsatzsteuer“ umstellen			
Formulierung „Preise inkl. 10 bzw. 13 % Umsatzsteuer“ auf „Preise inkl. 5 % Umsatzsteuer“ umstellen			
Sonstiges			
Update Software der elektronischen Aufzeichnungssysteme (Kassensysteme) bezüglich der neuen Steuersätze 5 % in Auftrag gegeben			
Quittungsblöcke mit vorgedruckten Steuersätzen 20 % und 10 % / 13 % ab 01.07.2020 nicht mehr verwenden			
Enthalten auch die Kassenbons ab 01.07.2020 die zutreffenden USt-Sätze 5 %?			
Beherbergungsbetriebe ab 01.07.2020:			
Aufteilung eines pauschalen Entgelts das Beherbergung (10 %) und Verköstigung (5 %) beachten.			
Aufteilung wie des pauschalen Entgelts (damals 10 % und 13 %) wie im Zeitraum 01.05.2016 – 31.10.2019 vornehmen (siehe UStR Rz 1368 ff) – derzeit; Es kann sein, dass andere Bestimmungen veröffentlicht werden			
Information an die MitarbeiterInnen im Verkauf und Vertrieb über die Wirkung der USt-Senkungen			
Sonstiges			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von
MOORE

4. Dauerverträge bzw. langfristige Verträge im Verkauf	Ja	Nein	Anmerkungen
Falls Dauerverträge bzw. langfristige Verträge vorhanden sind, diese bezüglich des zutreffenden Ausweises der Umsatzsteuer anpassen und die Abrechnungen auf die neuen Steuersätze umstellen.			
Bruttoentgelte vereinbart?			
Anpassung notwendig?			
Müssen Preise für die Leistungen neu kalkuliert werden?			
Dauerverträge enthalten häufig Regelungen zu Teilleistungen. Teilleistungen müssen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sein und als solche so vereinbart sein.			
Teilleistungen werden nach folgenden zeitlichen Einordnungen erbracht:			
• Monatlich			
• Vierteljährlich			
• Jährlich			
Es liegen folgende Dauerverträge im Verkauf vor:			
• Theater- bzw. Konzert-Abo			
• Rahmen- bzw. Dauerverträge mit Künstlern			
• Rahmen- bzw. Dauerverträge mit Musikgruppen			
• Rahmen- bzw. Dauerverträge mit Theatergruppen			
• Abo für Museum- bzw. Zooeintritte			
• Zeitschriften-Abo (Druck und/oder Online)			
Sonstiges			
In den Verträgen ist mit Wirkung ab 01.07.2020 sowohl der neue Steuersatz als auch der neue Umsatzsteuerbetrag zutreffend auszuweisen oder mittels Schreiben zu ergänzen.			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

5. Fakturierung/Erstellung Ausgangsrechnungen	Ja	Nein	Anmerkungen
Zu den Auswirkungen und Vereinfachungen auf die Registrierkasse und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % siehe unsere Newsletter sowie den Link https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html			
Online-Vertrieb (siehe auch 3. Verkauf / Vertrieb)			
Buchungsportal bezüglich der neuen Steuersätze anpassen			
Prüfe: Übersichtsseiten, Artikelseiten, Banner/Templates, Buy Boxen			
Prüfe: Bestell- und Auftragsbestätigung			
Prüfe: Rechtstexte / AGB • Konkrete Hinweise zur Umsatzsteuer enthalten? • Keine Änderung, da kein konkreter Prozentsatz genannt ist?			
Formulierung „Preise inkl. 20 % Umsatzsteuer“ auf „Preise inkl. 5 % Umsatzsteuer“ umstellen			
Formulierung „Preise inkl. 10 bzw. 13 % Umsatzsteuer“ auf „Preise inkl. 5 % Umsatzsteuer“ umstellen			
Update Fakturierungsprogramme bezüglich der neuen Steuersätze 5 % und Aufteilung eines pauschalen Beherbergungsentgeltes auf 10 % und 5 %			
• in Auftrag geben oder			
• selbst durchführen			
Update Fakturierungsprogramme bezüglich der neuen Steuersätze 5 % durchgeführt			
Quittungsblöcke mit vorgedruckten Steuersätzen 20 % und 10 bzw. 13 % ab 01.07.2020 nicht mehr verwenden Hinweis: bitte nicht entsorgen. Werden ab 01.01.2021 wieder benötigt. Quittungsblöcke mit vorgedruckten Steuersätzen 5 % bestellen.			
Lieferung bzw. Leistung bis 30.6.2020 bewirkt: mit Steuersätzen 20 % bzw. 10 % und 13 % fakturieren			
Lieferung bzw. Leistung ab 01.07.2020 bewirkt: mit Steuersätzen 5 % fakturieren; pauschales Beherbergungsentgelt mit 10 % und 5 %			
Erhaltene Anzahlungen bis 30.6.2020 und Lieferung bzw. Leistung ab 01.07.2020 bewirkt:			
• Korrektur der Anzahlungsbesteuerung auf 5 % in UVA 07/20			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

• Vereinnahmte Anzahlungen vor 01.07.2020 für Leistungen nach 30.06.2020:			
• Korrektur der versteuerten Anzahlungen auf neuen Steuersatz 5 % in UVA für 07/20			
• Anzahlungsrechnungen bei Bedarf berichtigen (v.a bei Rechnungen an Unternehmern mit VSt-Abzug)			
• Bei Privatpersonen: Überprüfung ob ein Sammelrundschreiben mit Hinweis auf neuen USt-Satz von 5 % effizienter als Berichtigung der Anzahlungsrechnung ist.			
• Für Berichtigung Anzahlungsrechnung noch zuwarten, ob nicht weitere Vereinfachungen veröffentlicht werden.			
• ab sofort: Anzahlungsrechnung mit 5 % ausstellen			
Mischbetriebe (Handel und Gastronomie):			
Umsatzsteuersatz Getränke/Speisen (Lebensmittel) im Handel – bleibt bei 20 % bzw. 10 %			
Umsatzsteuersatz bei Getränke/Speisen im Rahmen der Gastronomie – 5 %			
Beherbergungsbetriebe ab 01.07.2020:			
Aufteilung eines pauschalen Entgelts das Beherbergung (10 %) und Verköstigung (5 %) beachten.			
Aufteilung wie des pauschalen Entgelts (damals 10 % und 13 %) wie im Zeitraum 01.05.2016 – 31.10.2019 vornehmen (siehe UStR Rz 1368 ff) – derzeit; Es kann sein, dass andere Bestimmungen veröffentlicht werden			
Ausgangsrechnungen nicht umsatzsteuerbar oder umsatzsteuerfrei vorhanden? Anpassungen sind bei diesen Rechnungen nicht notwendig			
Information an die MitarbeiterInnen im Bereich Fakturierung über die Wirkung der USt-Senkungen			
Anmerkungen			
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

6. Rechnungswesen / Buchhaltung	Ja	Nein	Anmerkungen
Update Rechnungswesen-Software bezüglich der neuen Steuersätze 5 % bzw. Aufteilung eines pauschalen Beherbergungsentgeltes 10 % und 5 %			
• in Auftrag geben oder			
• selbst durchführen			
Update Rechnungswesen-Software bezüglich der neuen Steuersätze 5 % durchgeführt			
Änderungen in den Stammdaten bezüglich der neuen Steuersätze erforderlich			
Welche bestehenden MwSt-Buchungsgruppen und MwSt-Konten müssen berücksichtigt werden?			
Sonstiges			
• Funktionieren die Automatikfunktionen bezüglich Umsatzsteuer Funktionieren die Automatikfunktionen bezüglich Vorsteuer			
• Individuell eingerichtete Sachkonten bezüglich USt-Schlüssel prüfen. Individuell eingerichtete Sachkonten bezüglich VorSt-Schlüssel prüfen .Einrichtung neuer Erlöskonten zu Steuersätzen 5 %. Reverse-Charge gegeben? — neue Steuerschlüssel. lnnergem. Erwerb gegeben? — neue Steuerschlüssel. Verstärkte Rechnungsprüfung bezüglich Vorsteuerausweis			
• falls Steuersatz unzutreffend 20 % statt 5 % - Vorsteuerabzug nur zu 5 % möglich			
• falls Steuersatz unzutreffend 10 % bzw. 13 % statt 5 % - Vorsteuerabzug nur zu 5 % möglich			
Welche Sonderprozesse sind besonders zu beachten?			
Sonstiges			
Information an die MitarbeiterInnen im Rechnungswesen über die Wirkung der USt-Senkungen			
Sonstiges			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von
MOORE

7. Strategische Entscheidungen anlässlich MwSt-Senkung	Ja	Nein	Anmerkungen
Wie ist die aktuelle finanzielle Lage im Betrieb?			
• Jeder € wichtig (Corona?) und muss daher sehr genau gerechnet werden?			
• Ist abschätzbar, dass Kunden dauerhaft mehr Produkte kaufen, wenn die Preise sinken?			
• Unternehmen mit Notsituation = wegen Coronakrise kann die Steuersenkung nicht weitergeben werden			
• Lieferanten mit Notsituation = wegen Coronakrise kann die Steuersenkung nicht weitergeben werden			
• Senkt die Konkurrenz wegen der MwSt-Senkung ihr Endpreise (Bruttoverkaufspreise)?			
Sonstiges			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

7. Strategische Entscheidungen anlässlich MwSt-Senkung	Ja	Nein	Anmerkungen
Weitergabe der MwSt-Senkung an Endverbraucher			
• Teilweise oder volle Weitergabe der MwSt-Senkung			
• Offener Hinweis, dass Preissenkungen nur bis Ende des Jahres gelten werden!			
• Inserate, Mailings, Flyer mit Hinweis auf Senkung der Bruttoverkaufspreise			
• Senkt die Konkurrenz wegen der MwSt-Senkung ihre Endpreise (Bruttoverkaufspreise)?			
Sonstiges			
Sonstiges			
Preisgestaltung bei Bruttopreisen			
• Psychologische „runde“ Preise anbieten?			
• Direkter Vergleich sinnvoll? z. B. bisher 99,00 € - jetzt 96,50 €			
• Inserate, Mailings, Flyer mit Hinweis auf Senkung der Bruttoverkaufspreise			
• Senkt die Konkurrenz wegen der MwSt-Senkung ihre Endpreise (Bruttoverkaufspreise)?			
• Preise im Juni 2020 anheben und ab 01.07.2020 von diesem höheren Preis Steuersenkung anbieten?			
• In den Planungen die Steuererhöhung ab 01.01.2021 auf 20 %/ 10 % / 13 % berücksichtigen!			
• Werden die Kunden eine Preiserhöhung ab 01.01.2021 akzeptieren?			
• Absenkung der Preise zum 01.07.2020 und Erhöhung der Preise ab 01.01.2021 zu kostenintensiv und daher nicht möglich?			
Sonstiges			
Information an alle betroffenen MitarbeiterInnen			
Anmerkungen			

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE

BEARBEITERDATEN:

CHECKLISTE AUSGEFÜLLT DURCH:

ORT, DATUM:

UHRZEIT:

UNTERSCHRIFT:

NOTIZEN:

Rechtsstand: 27.06.2020 | Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt.
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

BG&P Binder Grossek & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
A-8010 Graz • Neufeldweg 93 • T +43 316 427 428-0 • office@bgundp.com • www.bgundp.com
USt-IdNr: ATU62232818 • LG für ZRS Graz • FN 272901a • WT-Code 804201

Partner von MOORE